



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

### Information über die Gewährung eines Zuschusses des Landkreises Greiz für Schülerspeisung ab dem Schuljahr 2013/2014

Diese Information ist an alle Eltern gerichtet, welche mindestens 2 Kinder haben, die

- Grundschulen besuchen, für welche der Landkreis Greiz Schult-räger ist und dort **kostenpflichtig** im Grundschulhort angemeldet sind, **oder**
- Förderschulen besuchen, für welche der Landkreis Greiz Schult-räger ist und
- die **nicht** im Sinne des Bildungs- und Teilhabepaketes bezugsbe-rechtigt sind.

Mit dem Beschluss 224/2013 hat der Kreistag Greiz auf seiner Sitzung am 23.04.2013 beschlossen, dass sich der Landkreis Greiz mit **0,70 €** am Portionspreis des von der jeweiligen Schulkonferenz ausgewählten Essensanbieters **ab dem 2. Kind** für Schüler an Förderschulen und kostenpflichtig an Grundschulhorten angemeldeten Grundschulern beteiligt, soweit der Schüler **keine** zweckidentischen Leistungen nach SGB II, SGB XII oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften erhält.

Es handelt sich bei diesem Zuschuss um eine freiwillige Leistung des Landkreises Greiz, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Sind die veranschlagten Haushaltsmittel verbraucht, erfolgt keine Auszahlung.

Diese Regelung tritt ab dem 26. August 2013 in Kraft.

Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Antragsformulare sind in den Schulsekretariaten erhältlich bzw. im Internet abrufbar unter [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de).

Die **vollständig ausgefüllten** Auszahlungsanträge mit den geforderten Zahlungsnachweisen sind spätestens **bis zum 31. Oktober** eines Jahres für das jeweils abgelaufene Schuljahr zu richten an:

**Landratsamt Greiz**  
**Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport**  
**Postfach 1352**  
**07962 Greiz**

Die **fristgerechte** Übergabe der Anträge im jeweiligen Schulsekretariat ist ebenso möglich. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Eine **vorausgehende** Antragstellung zu Beginn des Schuljahres ist **nicht erforderlich und ist nicht geeignet, die Frist zu wahren.**

Mit der Antragstellung sind zwingend die Zahlungsnachweise einzureichen (Quittungen des jeweiligen Essenlieferanten oder bei Überweisung Kopien der Kontoauszüge).

Diese Belege sind auf einer oder mehreren beigefügten Seiten chronologisch und **gut lesbar aufzukleben und mit dem Antrag** einzureichen.

Der Nachweis dafür, wie viele Essenportionen bezahlt wurden, muss damit erbracht sein. Anträge, mit denen nicht oder nicht vollständig der Nachweis der Bezahlung der Essenportionen erbracht wird, sind spätestens bis zum Fristende zu vervollständigen. Gelingt dies nicht oder nicht fristgerecht, erfolgt nur die Berücksichtigung der nachgewiesenen Zahlungen.

Zur Gewährung einer zügigen Bearbeitung sollten Erstattungsanträge möglichst **jeweils für mindestens 3 Monate** gestellt werden.

Die geprüften und nachgewiesenen Erstattungsbeträge werden auf das im Antrag benannte Konto überwiesen.

Ein Bescheid über die Auszahlung der Zuschüsse wird nicht erteilt.

Greiz, 23.08.2013

gez. Weber  
 Amtsleiter

### Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. 09. 2013 des Wahlkreises 195 Greiz – Altenburger Land

Der Kreiswahlausschuss tritt am Freitag, dem 27. September 2013, 15.00 Uhr im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingang über Weberstraße 1), Zimmer 112, zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und des gewählten Bewerbers des Wahlkreises 195 Greiz – Altenburger Land für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag zusammen.

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich.

Greiz, den 06. August 2013

Siegmond Vogel  
 Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl  
 des Wahlkreises 195 Greiz – Altenburger Land

### Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025

Am 16. Juli 2013 hat die Landesregierung den 2. Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (LEP 2025) zur öffentlichen Auslegung freigegeben.

Gemäß § 10 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPlG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450) ist der 2. Entwurf des LEP 2025 bei den Landesplanungsbehörden, den Landkreisen und den kreisfreien Städten öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürLPlG bekannt gemacht.

Der 2. Entwurf des LEP 2025 liegt in der Zeit

**vom 17. September bis einschließlich 18. November 2013**

**Montag von 7:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr,**  
**Dienstag von 7:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr,**  
**Mittwoch von 7:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr,**  
**Donnerstag von 7:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr,**  
**Freitag von 7:00 bis 12:00 Uhr,**

**im Landratsamt Greiz,**  
**Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz,**  
**Haus 2, Eingang über Dr.-Scheube-Straße,**  
**Zimmer 19,**

zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

Anregungen zum 2. Entwurf des LEP 2025 können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Anregungen zum 2. Entwurf des LEP 2025 auch direkt gegenüber dem

Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr,  
 Referat 33,  
 Postfach 900 362,  
 99106 Erfurt